

daraus ersehe, daß die Purification stattfinden solle. Solange das allerheiligste Sacrament im Ciborium enthalten ist, muß das Mäntelchen das Gefäß zieren; die Entfernung des Mäntelchen ist das Zeichen, daß die im Ciborium enthaltenen Hostien noch nicht consecrirt seien oder daß das Ciborium bereits purificirt ist.

Stift St. Florian.

Mensdorfer.

VIII. (Zweifache, verschiedene Application eines und desselben Messopfers.) Cajus, ein Ordenspriester, bekommt ein Stipendium mit der Verpflichtung, sobald als möglich für eine schwerkranke Person zu celebrieren, und macht sogleich die Intention, dies morgen zu thun und zwar auch, wenn der Obere ihm eine andere Intention geben wollte, denn die Angelegenheit ist dringend. Nun denkt er weiter nicht mehr daran, sieht anderen Tages auf die Tafel, wo geschrieben steht, welche Meinung der Obere für die einzelnen Patres bestimmte, und applicirt nach der ihm zugewiesenen. Erst nachher findet er das Stipendium und erinnert sich der früheren Intention. Was ist zu halten?

Für die Praxis besteht keine Schwierigkeit. Nur eine Messe ist gelesen und deshalb nur eine Intention persolvirt: welches von beiden dieses sei, thut nichts zur Sache: Wenn der Priester die nächste heilige Messe nach der von beiden Meinungen aufopfert, nach welcher es noch nicht geschah, hat er beiden Obligationen genügt.

Indes, dies ist keine Lösung der Frage, sondern nur eine Umgehung derselben, wenn auch eine sehr geschickte. Welche von beiden Intentionen ist aber wirklich persolvirt?

Sabetti (Theol. mor. 1898, pag. 493) gibt das Princip an, nach welchem zu entscheiden ist, indem er sagt: „In genere definiri pequit, sed inspiciendum est, qualis intentio fuerit in mente inraedominans“. — Génicot S. J. (Theol. Mor. Instit. 1898, vol. II, pag. 222) kleidet denselben Grundsatz in die Worte: „Quodsi immemor prioris intentionis alteram elicit, fructus sequetur intentionem magis universalem et absolutam“. Welches ist denn die intentio magis universalis et absoluta? Was Génicot selbst meint, geht aus der Lösung des praktischen Falles hervor, welche er an der citirten Stelle trifft. „Si hodie, sagt er, elicio intentionem applicandi crastinum Sacrum Petro, etiamsi ex oblivione pro alio applicaturus sim, cras vero applico Paulo, Sacrum proderit **Petro**, pro quo elicita est intentio universalior et revocatoria intentionis posterioris“. — Aertnys C. ss. R. (Theol. Mor. 1898, lib. VI, n. 114) schreibt:

„1° Si prior applicatio fuerit omnino absoluta ita, ut jam tum praeferatur cuilibet ex oblivione hujus post faciendae, prior non censetur revocata, quia fuit universalior et revocatoria posterioris.

2° Si utraque esset aequalis, praevaleret posteriora.“
— Dasselbe sagt mit anderen Worten Marc (Inst. Mor. 1878,

tom. II n. 1593) und P. Silarius O. Cap. (Comp., Merani 1889, tom II, pag. 78.). — Professor Göpfert (Moraltheologie, 3. Band, pag. 118) schreibt: „Wenn jemand eine Intention gemacht hat und nachher bei der heiligen Messe in einer anderen Intention celebriert, so gilt a) sicher die zweite, wenn er dabei an die erste gedacht hat, b) an sich gilt die zweite, auch wenn er an die erste nicht dachte und selbst, wenn er vielleicht beim Gedanken an die erste die zweite nicht gemacht hätte, c) wenn er die erste so gemacht hatte, daß er wollte, sie solle in jedem Falle gelten, auch wenn er sie vielleicht später aus Vergeßlichkeit ändern sollte, dann gilt die erste“. — Haine (Theol. Mor. Elem. tom. III, pag. 114) erklärt: „Quodsi primo intendas applicare Petro et postea applicas Paulo, si hoc facias memor prioris intentionis hoc ipso illam revocas; si immemor, attendendum est, an adsit specialis causa mutandi v. g. repentina necessitas, oblatio stipendii, sicque praevallet secunda; si non, praevallet prima.“

Alle sind darüber einig, daß die zweite Intention gelte, wenn dieselbe mit und trotz Erinnerung an die erste gemacht wurde, weil dieselbe dadurch widerrufen ist. Nach Haine findet diese Widerrufung auch statt, wenn die zweite Intention ohne Erinnerung an die erstere, aber aus einem speciellen Grunde gemacht wurde. Goepfert verlangt einen solchen speciellen Grund überhaupt nicht, vorausgesetzt, daß mit der ersten Intention nicht ausgesprochen war, dieselbe solle in jedem Falle gelten. Mertnys ist der gleichen Meinung, wenn *utraque intentio aequalis* ist. Woher diese Verschiedenheit der Meinungen? Der Grund ist offenbar der, daß sich jeder die erste Intention unter etwas anderen Umständen aufgehoben denkt.

Wir legen uns die Sache so zurecht. Die Zuwendung des *fructus Missae* hängt vom Willensact des Priesters ab. Dieser Willensact besteht aber in der zweiten Meinung, mag immerhin früher ein anderer gesetzt worden sein. Und nehmen wir an, der Priester habe früher eine Intention gemacht und dieselbe nicht widerrufen, so besteht sie habituell fort. Machte er eine andere, weil er auf diese vergaß, so kann der Fall leicht so sein, daß er es bei der heiligen Wandlung that. Sollte nun der *fructus* durch die habituelle, nicht durch die actuelle Intention vergeben werden? Nein! Im Gegentheil, die alte Meinung scheint durch die neue vielmehr aufgehoben zu sein. — Doch, wenn die frühere Meinung so formiert war, daß sie gelten solle, auch wenn aus Vergeßlichkeit eine andere gefaßt würde? Je nun! Auch diese Meinung ist nichts anderes als das Vornehmen, in der besagten Absicht zu celebrieren, welches thatsächlich nicht gehalten wird. — Oder weist man darauf hin, daß der Priester durch die erste also gefaßte Intention bereits über den *fructus* der heiligen Messe verfügt habe? Dies geschah allerdings, aber in seiner Weise. Die Application ist nach der gemeinsamen Lehre aller Moralisten eine *donatio*. Eine *donatio* ist jedoch nicht

perfect, solange die traditio nicht erfolgte. Durch eine solche unvollständige donatio schreibt sich jemand selbst vor, wie er in dem in Frage stehenden Betreffe handeln müsse; aber kann er deshalb gar nicht mehr anders? Setzen wir den Fall, jemand sagt zu einem Freunde: Meine Uhr bekommst du, aber er übergibt sie ihm nicht sogleich. In wie vielen ähnlichen Fällen kommt es nicht vor, daß jemand dieses sein Wort vergißt und den jemand zugesicherten Gegenstand einem anderen gibt? Es wird einem solchen selber leid sein, wenn er später den Irrthum gewahrt, er wird vielleicht die zweite Schenkung wieder rückgängig zu machen versuchen, aber niemand kann behaupten, daß sie nicht thatsächlich geschehen sei. — Wenn nun ein Priester die Intention macht, für Petrus zu applicieren, so ist dies gleichfalls eine imperfecte donatio, weil die traditio noch nicht erfolgte und noch nicht erfolgen konnte, da der zu vergebende fructus Missae noch gar nicht existierte. Der Priester kann also noch darüber verfügen und alle geben zu, daß es geschehe durch Setzung einer zweiten Intention mit Erinnerung an die erste, welche dadurch widerrufen wird. Der angeholte Vergleich und die kurze Auseinandersetzung zeigen aber, daß eine Verfügung über einen Gegenstand gegen eine frühere Intention ohne Erinnerung an dieselbe gar wohl möglich ist. Sohin wird die erstere Meßmeinung durch die spätere, wenn dieselbe auch ohne Erinnerung an die frühere gemacht wurde, widerrufen nicht zwar explicite aber doch implicate, nicht *de industria*, aber *de facto*. Da die Zuwendung des fructus Missae lediglich vom Willensact des Priesters abhängt, so ist demnach im gegebenen Fall die später formierte Intention als zuerst persolvirt zu erachten. Mag die erste immerhin *revocatoria posterioris* gewesen sein, dies ändert so wenig, als die Protestation eines Gelehrten gegen eine gegentheilige Gewohnheit dieselbe verhindern kann.

IX. (Restitution.) Der Hausbesitzer Festus an einer alpinen Station nimmt Touristen und Sommerfrischler in Wohnung, die sich bei ihm nach dem Gasthose des Gallus erkundigen. Weil Festus dem Gallus übel gesinnt ist, lügt er, es gebe hier im Orte und weit im Umkreis keinen „Gasthof des Gallus“. Dies macht er wohl zehn verschiedenen Parteien gegenüber so. Es fragt sich:

1. Ist Festus dem Gallus ersatzpflichtig?
2. Wie wird dieser Ersatz am besten zu machen sein?

Ad 1. Festus ist dem Gallus restitutionspflichtig, wie klar aus den Grundsätzen der Moralisten hervorgeht (z. B. Lehmkuhl I, 974, Delama, II, 685 qu. 1.). Er wendet ein verwerfliches Mittel, ein *mendacium damnosum*, an, um das Geschäft des Gallus zu beeinträchtigen. Wenn ein solches Vorgehen allgemein würde, so würde das Geschäft des „Gallus“ sehr schwer geschädigt. Wenn ein Kaufmann durch falsches Maß und Gewicht oder durch Fälschung die Ware unter dem *pretium infimum* verkauft und so die Concurrenten